



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
25.01.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. S. 22) ergeht folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-Testpflicht Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen-

1. Die am **22.12.2020** erstmals amtlich bekannt gemachte und mit amtlicher Bekanntmachung vom **09.01.2021** verlängerte Allgemeinverfügung hinsichtlich der Testpflicht der Besucherinnen und Besucher in Alten- und Pflegeeinrichtungen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

I. Begründung

Da die Infektionszahlen von Menschen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind trotz der seitens der Landesregierung sowie der Stadt Offenbach am Main ergriffenen Maßnahmen bislang noch nicht in dem Umfang gesenkt werden konnten, dass die Gesundheitsämter der Nachverfolgung wieder in vollem Umfang nachgehen können und die Notaufnahmen der Krankenhäuser entlastet werden und die Gefahr der Ausbreitung der in Großbritannien schon weit verbreiteten Coronavirus-Mutation besteht, hat die Landesregierung die in der Vergangenheit bereits getroffenen Maßnahmen durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 nochmalig angepasst.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Da weiterhin vermehrt, insbesondere auch in Offenbach am Main, Einträge des Virus in die Alten- und Pflegeheime festzustellen sind, hat die Landesregierung nun nochmalig weitere Maßnahmen zum Schutz der darin befindlichen, besonders vulnerablen Personen sowie des Personals vor Infektionen getroffen. Diese treten am 23.01.2021 durch die Neufassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in Kraft. Die in der unter Ziffer 1 bezeichneten Allgemeinverfügung getroffenen Regelungsinhalte finden sich nun in § 1 b Abs. 4 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung in entsprechend dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasster Form wieder.

Aus diesem Grund ist die Aufhebung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung geboten. Damit wird der Rechtsklarheit entsprochen, um den Bürgerinnen und Bürgern eine übersichtliche Rechtslage zu gewähren.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF